

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 22. September 1992

Hirzel. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Die öffentliche Auflage der Landwirtschaftszone erfolgte am 1. Juli bis 31. August 1992. Seitens der Gemeinde sind gegen die Vorlage keine Einwände erhoben worden. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hirzel erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Hirzel werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14.9.1992 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 22. September 1992
P1/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 30. Dezember 1992